Zusammenzug von Energiereglement und Energieverordnung der Gemeinde Hünenberg; Mai 2010

Energiereglement

Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energienutzung

Ausgabe Juni 2012

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 3, 59 und 69 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980, beschliesst:

I. Zweck und Finanzierung

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Förderung der rationellen und umweltschonenden Energienutzung, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Information der Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet.

Art. 2 Finanzierung

[1] Zur Finanzierung sämtlicher Fördermassnahmen (gemäss Art. 3 und 4 sowie 9 - 11) steht pro Jahr ein Budgetbetrag in der Höhe der Konzessionseinnahmen des Vorjahres für die Elektrizität zur Verfügung.

[2] Bei einer allfälligen Reduktion oder Abschaffung der Konzessionsgebühren kann der Gemeinderat die Höhe des jeweiligen Budgetbetrages von sich aus festlegen.

II. Beiträge

Art. 3 Solarenergie

Unterstützt wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen mit einem Beitrag pro m^2 Kollektorfläche und von netzgekoppelten Photovoltaikanlagen mit einem Beitrag pro kWp.

Art. 4 Anlagen und Gebäudehüllen

[1] Beiträge werden gewährt an Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine rationelle und umweltverträgliche Energienutzung garantieren, wie z. B. Erd- und Umweltwärme, Holzenergie, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft-Kopplung und Windenergie.

[2] Gebäude und Gebäudeteile, welche energetisch saniert oder mit hoher energetischer Effizienz neu erstellt werden, können finanziell unterstützt werden.

Art. 5 Höhe der Beiträge / Ausschluss

[1] Die Höhe der Beiträge wird in einer vom Gemeinderat zu erlassenden Verordnung geregelt.

[2] Der Bund, der Kanton Zug und die Einwohnergemeinde Hünenberg haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

[3] Nicht unterstützt werden Unternehmen im Energiebereich sowie Anlagen, welche zum Zwecke des finanziellen Profits erstellt werden.

III. Behörden und Aufgaben

Art. 6 Energiekommission

[1] Die Energiekommission vollzieht dieses Reglement.

[2] Die Energiekommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

[3] Die Energiekommission ist eine Fachkommission und setzt sich aus einer Vertretung des Gemeinderates und aus Bau- und Energiefachleuten zusammen. Zusätzlich gehört ihr der bzw. die Umweltbeauftragte der Gemeinde an.

Art. 7 Aufgaben der Energiekommission

Die Energiekommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

a) die Empfehlung der Beitragssätze und der technischen Bedingungen gemäss Art. 3 und 4;
b) den Beschluss und die Durchführung von Aktionen gemäss Art. 9 und 10;
c) den Erlass eines Mehrjahresprogramms;
d) das jährlich zu erstellende Budget;
e) die Beratung des Gemeinderates in allen Energiefragen;
f) die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

Art. 8 Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat beaufsichtigt die Energiekommission und bezeichnet die federführende Abteilung.

[2] Er ist insbesondere zuständig für

a) den Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement, welches die Behandlung und Bemessung der Förderbeiträge regelt;
b) die Wahl der Energiekommission;
c) die Wahl des Kommissionspräsidenten oder der -präsidentin;
d) die Ausrichtung von ausserordentlichen Förderbeiträgen (beispielsweise neueste, im Reglement bzw. der Verordnung nicht aufgelistete Technologien)
e) die Festlegung des Budgets gemäss Art. 2 Abs. 2
f) das Controlling.

IV. Aktionen, Energieberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 9 Aktionen

Die Energiekommission kann Aktionen und Massnahmen zur Förderung der umweltschonenden und rationellen Energienutzung sowie der erneuerbaren Energie durchführen.

Art. 10 Energieberatung

Die Energiekommission sorgt für eine angemessene Energieberatung.

Art. 11 Öffentlichkeitsarbeit

Die Energiekommission stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie orientiert über Förderbeiträge, Aktionen, die Energieberatung und die Resultate geförderter Projekte.

V. Verfahren und Rechtspflege

Art. 12 Beiträge an Anlagen

[1] Gesuche und Beiträge nach Art. 3 und 4 dieses Reglements sind der Kommission vor Baubeginn der Anlage einzureichen.

[2] Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel. Die An-träge werden nach deren Eingang behandelt.

[3] Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 8 %.

Art. 13 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 14 Bereitstellung der Mittel

Die Mittel gemäss Art. 2 dieses Reglements werden erstmals aus den Einnahmen, welche der Einwohnergemeinde Hünenberg aus Konzessionsverträgen für Elektrizität aus dem Jahre 2001 zustehen, bereit gestellt.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug am 1. Januar 2002 in Kraft.

Hünenberg, 8. Mai 2001

Gemeinderat Hünenberg

Max Bütler	Guido Wetli
Präsident	Schreiber

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 2001.

Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zug am 5. Juli 2001.

Mit Änderungen vom 14. Dezember 2009 (von der Baudirektion genehmigt am 15. März 2010 in Kraft seit 1. Mai 2010)

Energieverordnung

Verordnung zum Energiereglement

Ausgabe Juni 2012

Der Gemeinderat Hünenberg, gestützt auf §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 2 Bst. a des Energiereglements vom 8. Mai 2001 beschliesst:

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Hünenberg unterstützt die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die rationelle und umweltschonende Energienutzung auf dem Gemeindegebiet durch fachspezifische Beratung und durch finanzielle Beiträge.

Art. 2 Energieberatung

[1] Der Verein «Energienetz-Zug» führt im Auftrag der Gemeinde eine kostenlose Erstberatung für Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer durch (Stufe 1). Die Energieberatung informiert diese über Möglichkeiten der rationellen Energienutzung, erneuerbare Energien und die vorhandenen Förderprogramme.

[2] An eine weitergehende Beratung (Stufe 2) hat die Bauherrschaft einen von der Gemeinde festgelegten Beitrag zu leisten. Diese Beratung beinhaltet die Begehung vor Ort, einen Kurzbericht mit Massnahmevorschlägen sowie das Ausstellen eines GEAK (Gebäudeenergieausweis der Kantone).

Art. 3 Gesuchseingabe und Beitragsgewährung

[1] Das Gesuch um Förderbeiträge ist mindestens einen Monat vor Baubeginn beim Sekretariat der Energiekommission einzureichen.

[2] Die Energiekommission entscheidet über die Beitragsberechtigung. Sie kann Anpassungen bei den Förderbeiträgen vornehmen. Ausserordentliche Leistungen (innovativer oder ökologischer Art) verdienen eine besondere Förderung.

[3] Die Bauherrschaft hat nur dann Anspruch auf den Förderbeitrag, wenn die Anlage

a) technisch korrekt ausgeführt wird,
b) dem aktuellen Stand der Technik entspricht, und
c) auf Grund der Beurteilung des Bauvorhabens und der Ökologie auch sinnvoll ist.

Art. 4 Beitragsberechtigung

[1] Beitragsberechtigt sind zertifizierte Minergie®-Bauten, Photovoltaikanlagen und technische Anlagen mit besonders hohem Wirkungsgrad oder mit einem besonders hohen Anteil an erneuerbarer Energie wie z.B. Holzheizungen, Biogasanlagen, Wärmepumpen, Sonnenkollektoren, Blockheizkraftwerke oder Anlagen zur Abwärmenutzung (ausschliesslich Kanalisationsabwärme oder Abwärme aus gewerblichen und industriellen Prozessen).

[2] … (aufgehoben)

[3] Für Wärmepumpen, kontrollierte Lüftungen und Sonnenkollektoranlagen ist in erster Priorität vom Förderprogramm des Kantons Zug Gebrauch zu machen. Das gemeindliche Förderprogramm kommt zur Anwendung, sofern keine kantonalen Förderbeiträge bezogen werden können.

[4] Der Ersatz von bestehenden Anlagen wird nur unterstützt, wenn damit der Anteil nicht erneuerbarer Energie markant reduziert wird und/oder die Umweltbelastung erheblich verringert wird.

[5] Durch gesetzliche oder planerische Auflagen geforderte Massnahmen an Bauten oder Anlagen werden nicht gefördert (z.B. bei Arealbebauungen).

Art. 5 Beiträge für MINERGIE®-Objekte

[1] Für Bauten oder Bauteile, welche nach Minergie®-Standard erstellt werden, wird ein Beitrag pro m^2 Energiebezugsfläche EBF ausgerichtet:

a)	Neubauten (Einzelobjekte)	Fr. 30.— / m^2 EBF	Minergie®
		Fr. 80.— / m^2 EBF	Minergie®-P
		Fr. 40.— / m^2 EBF	Minergie®-Eco
		Fr. 90.— / m^2 EBF	Minergie®-P-Eco
b)	Neubauten (Arealüberbauungen)	Fr. 80.— / m^2 EBF	Minergie®-P
		Fr. 90.— / m^2 EBF	Minergie®-P-Eco
c)	Umbauten	Fr. 80.— / m^2 EBF	Minergie®
		Fr. 120.— / m^2 EBF	Minergie®-P

[2] Der Beitrag pro Baugesuch/Objekt oder Arealüberbauung beträgt maximal Fr. 10'000.—.

[3] Vor der Auszahlung des Förderbeitrags ist das definitive Minergie®-Zertifikat vorzulegen.

Art. 6 Sonnenkollektoranlagen

[1] Für Sonnenkollektoren werden Beiträge pro m^2 Absorberfläche ausgerichtet, sofern keine Gelder der kantonalen Förderung bezogen werden können (vgl. Art. 4 Abs. 3):

selektive, verglaste Kollektoren	Fr. 300.— / m^2
Vakuumröhrenkollektoren	Fr. 390.— / m^2
Zusätzlicher Pauschalbeitrag	Fr. 1'000.—

[2] Der Beitrag pro Objekt/Anlage beträgt maximal Fr. 5'000.—.

[3] Unter folgenden Bedingungen werden Förderbeiträge für Sonnenkollektoren ausgerichtet:

a) Es werden nur Anlagen bei bestehenden Bauten (älter als fünf Jahre) unterstützt.

b) Sonnenkollektoren bedürfen dem SPF-Qualitätslabel oder äquivalent (ISO 9806-2)

Art. 7 Gebäudebeheizung

[1] Für die Gebäudebeheizung, welche mit erneuerbarer Energie betrieben wird, werden Beiträge pro m^2 Energiebezugsfläche EBF ausgerichtet. Wärmepumpen werden nur unterstützt, sofern keine Gelder der kantonalen Förderung bezogen werden können (vgl. Art. 4 Abs. 3):

Gebäudeinterne Heizanlagen	Fr. 10.— / m^2 EBF
Energiebezug ab Heizverbund	Fr. 10.— / m^2 EBF

[2] Der Beitrag pro Objekt/Anlage beträgt maximal Fr. 10'000.—.

[3] Unter folgenden Bedingungen werden Förderbeiträge für Gebäudebeheizungsanlagen ausgerichtet:

a) Es werden nur Anlagen bei bestehenden Bauten (älter als fünf Jahre) unterstützt.

b) die installierte Heizleistung darf 50 W/m^2 nicht überschreiten.

Art. 8 Photovoltaische Stromerzeugung

[1] Die photovoltaische Stromerzeugung wird mit Fr. 500.— / kWp unterstützt.

[2] Der Beitrag pro Anlage beträgt maximal Fr. 5'000.—.

[3] Unter folgenden Bedingungen werden Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen ausgerichtet:

a) Es werden ausschliesslich netzgekoppelte Anlagen unterstützt, die auf überbauten Flächen erstellt werden.

b) Normgeprüfte Panels nach IEC 61215, IEC 61646 oder ISPRA Test.

Art. 9 Allgemeine Bedingungen

[1] Für alle Förderbereiche gelten folgende Bedingungen:

a) Der Beitrag verfällt, wenn die Inbetriebsetzung nicht innert 24 Monaten nach Beitrags-zusage erfolgt.
b) Beiträge unter Fr. 1'000.— werden nicht ausbezahlt.
c) Der gemeindliche Beitrag pro Objekt beträgt maximal Fr. 15'000.—.

[2] In Ausnahmefällen kann der Förderbeitrag auf zwei Jahre verteilt werden.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Energieverordnung vom 1. Mai 2010 wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Energieverordnung tritt auf den 1. Juni 2012 in Kraft.

Hünenberg, 22. Mai 2012

Gemeinderat Hünenberg

Regula Hürlimann Guido Wetli

Präsidentin Schreiber